



*Beauftragter für den  
Kreis Trier-Saarburg  
und die Stadt Trier*

**c/o Manfred Weishaar  
Im Hainbruch 3  
54317 Gusterath, 25.11.16**

**Rolf Winkler  
Marienholzstraße 20  
54292 Trier-Ruwer**

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Kreisentwicklung, Bauen und Umwelt  
Frau Nicole Zgrebski**

**Antrag zur Genehmigung, Errichtung und Betrieb von 9 WKA auf Gemarkung Zerf, überarbeitete Antragsunterlagen; Az: 11-144-31; NABU Az: 11482/2016**

Sehr geehrte Frau Zgrebski, sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände NABU, BUND und Pollichia, die wir namens und im Auftrag unserer Landesverbände in Rheinland-Pfalz abgeben, nehmen wir zur o.g. Planung wie folgt Stellung:

Unsere bisherigen im Verfahren in der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, Pollichia und NABU eingebrachten Einwendungen vom 12.04.2015, der des BUND v. 26.04.2016 und des NABU v. 28.04.2016 halten wir im vollen Umfang aufrecht.

Die überarbeiteten Unterlagen sind immer noch in einem für uns sehr unbefriedigenden Zustand. Die neu durchgeführten Untersuchungen geben immer noch nicht das im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit vorkommende Fledermausspektrum wieder. Dies zeigen insbesondere Untersuchungen zum Vorkommen der Mopsfledermaus. Dabei liegt doch das Untersuchungsgebiet im Hochwaldkamm, dem hauptsächlichen Verbreitungsgebiet der Mopsfledermaus. Nach unseren Beobachtungen korreliert die Verbreitung der Art besonders mit von hohem Grundwasserstand beeinflussten Habitaten, die ja das Untersuchungsgebiet besonders prägen.

Im Kurzbericht zu fledermauskundlichen Erfassungen durch Netzfang im Jahr 2016 im Bereich der Windenergieplanung „Zerfer Wald“, Stand: 29. August 2016 wird auf S. 3 suggeriert, dass die Mopsfledermaus akustisch gut nachweisbar sei. Dieser Auffassung müssen wir heftig widersprechen, denn die Geschichte der Nachweise der Art zeigt doch eindeutig, dass sie in den ersten Jahren völlig übersehen wurde. Der Grund liegt zum einen in der geringen Lautstärke ihrer Ortungsrufe bei der Jagd und zum anderen in ihrem Jagdhabitat, das sich im Normalfall überwiegend über der äußeren Waldkontur befindet. Nach unseren Erfahrungen weist die Art klare Wipfelpräferenz auf und ist bodennah nur selten nachzuweisen.

Diese Regel wird meistens nur in unmittelbarer Nähe der Wochenstube durchbrochen. Die Autoren des

Kurzberichtes stützen ihre Ausführungen zu den Netzfangzeiten auf die überarbeitete Fassung des Naturschutzfachlichen Gutachtens Vögel und Fledermäuse ... , 2013, Stand Mai 2015 der Firma Hortulus, deren Schlussfolgerungen im Fledermauspart wir für wenig aussagefähig halten. Immerhin wurde aber doch an 3 der 4 Termine mit bodennahen Untersuchungen während der Wochenstubenzeit dort die Art bestätigt. Die Daueruntersuchungen in Höhen der Baumwipfel fanden außerhalb der Wochenstubenzeit bei meist ungünstiger Witterung und sehr unklaren Randbedingungen statt; die Verwertbarkeit bleibt unklar.

Wegen der eklatanten Mängel im Untersuchungsdesign, der Nichteinhaltung des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP und der daraus resultierenden geringen Belastbarkeit der getroffenen Aussagen wurden in 2015 und 2016 ergänzende Untersuchungen zu Wochenstubenvorkommen durchgeführt, die jedoch wiederum erhebliche Mängel offenbaren. Mittels Netzfängen und Telemetrie sollten Aussagen zu möglichen Wochenstuben der Mopsfledermaus gewonnen werden. Wie bereits ausgeführt, jagen im Hochwald nach unseren Beobachtungen die Mopsfledermausweibchen mit Ausnahme der unmittelbaren Wochenstubennähe über den Waldkonturen und sind mittels Detektor nur schwer nachweisbar. In der Morgendämmerung nach erfolgreicher Jagd jedoch weichen die Tiere von diesem Verhalten ab und fliegen auf bekannten Routen bei geringer Ortungsintensität zu ihren Wochenstubenquartieren zurück. Dementsprechend gelingen die meisten Netzfänge (so z.B. während der Untersuchungen am Flugplatz Hahn) während der Morgendämmerung beim Rückflug in ihre Quartiere.

Beim Blick auf die Versuchsdurchführung offenbart sich jedoch, dass gerade vor dieser fängigsten Zeit die Netzfänge beendet wurden, denn sie begannen bei Sonnenuntergang und währten dann 6 Stunden.

Nach den Angaben aus dem Anhang A, Ergebnisbericht „Nachuntersuchungen zur Tiergruppe der Fledermäuse (Netzfänge und Telemetrie im Rahmen der Windenergieplanung Zerfer Wald“, August 2015 und dem „Kurzbericht zu fledermauskundlichen Erfassungen durch Netzfang im Jahr 2016 im Bereich der Windenergieplanung Zerfer Wald“) haben wir die astronomischen Zeiten ermittelt und stellen sie in der nachfolgenden Tabelle dar.

Datum	SU	SA	Nachtlänge	Zeit bis SA
14.06.2015	21:44	05:28	7:44	1:44
19.06.2015	21:46	05:27	7:41	1:41
15.07.2016	21:38	05:45	8:07	2:07
10.08.2016	21:01	06:20	9:19	3:19

Wobei SU = Sonnenuntergang, SA = Sonnenaufgang, jeweils in MESZ, der daraus resultierenden Nachtlänge in Std:Min, sowie der verschentkten Untersuchungszeit zwischen Ende Netzfang und Sonnenaufgang in Std:Min.

Wegen dieser völlig unverständlichen Versuchsanordnung ist es für uns daher keineswegs überraschend, dass kein Fang eines Weibchens der Mopsfledermaus gelang. Dabei schätzen doch gerade erfahrene Feldbiologen die Untersuchungsstunde vor dem Sonnenaufgang, die meist auch ein weiteres Aktivitätsmaximum für eine Reihe von Fledermausarten darstellt. Der Beweis für das Fehlen einer Fortpflanzungsstätte der sonst sehr seltenen Mopsfledermaus wurde somit wieder verfehlt.

Wie wir bereits in früheren Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben darlegten, halten wir seine Verwirklichung als mit dem Naturschutzrecht unvereinbar.

- Kernzone des Naturparks
- FFH-Gebiet mit LRT-Fläche 9110
- biotopkartierte Flächen
- Wasserschutzgebiet
- Schutzzonen um windkraftsensible Horste (Schwarzstorch, Milane) und Wochenstuben windkraftempfindlicher Fledermausarten (insbesondere Mopsfledermaus).

Das wichtigste Argument stellt die Beeinträchtigung und Schädigung des FFH-Gebietes 6306-301 mit seinem Lebensraumtyp (LRT) 9110 dar. Dabei sollen in erheblichen Umfang und weit über der Bagatellschwelle liegende Flächen beansprucht werden, und dies bei dem **Erhaltungsziel** „Erhalt oder **Wiederherstellung** ... von Laubwald ...“. Beim Bau der 9 Windkraftanlagen würde insgesamt rund 9 ha

Wald beseitigt – darunter erhebliche Teile des LRT 9119 - auf denen selbst die Wiederherstellung dann nicht mehr möglich wäre.

Dies stellt jedoch nicht die einzigen Hinderungsgründe für das Vorhaben dar.

### **Zum Antrag auf Befreiung von den Verboten des BNatSchG gem. § 67**

Dem vorliegenden Antrag liegen die geplante Errichtung und der beabsichtigte Betrieb eines Windparks in einem Areal zugrunde, das sowohl FFH-Gebiet als auch Naturpark-Kernzone ist.

Dieser Antrag ist im Hinblick auf die geltenden Schutzbestimmungen grundsätzlich abzulehnen. Allerdings erlaubt § 67 BNatSchG grundsätzlich die Beantragung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Ge- und Verboten.

Die SGD-Nord hat mit einer Information vom 05.11.2015 über das „Prüfverfahren für Windenergieanlagen in Naturpark-Kernzonen“ - im Ergebnis – mögliche Interessenten zu einer zügigen Beantragung entsprechender Verfahren ermuntert. Einige der in der Information als entscheidungserheblich genannten Kriterien lassen eine Parteinahme zugunsten der gewerblich-industriellen Nutzung von Naturparkkernzonen erkennen. Dabei könnten Ungewissheiten über den Ausgang der damals bevorstehenden Landtagswahl eine Rolle gespielt haben.

Die inzwischen neu gewählte Landesregierung wiederum hat mit der „Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm“ vom 27.09.2016 noch einmal bekräftigt, dass die Windenergienutzung künftig auch in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen sein soll.

Der vorliegende Befreiungsantrag steht nicht nur im (politischen) Widerspruch zu dieser Landesverordnung, es fehlen ihm auch an den in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen.

### **Notwendigkeit der Anlagen**

Die Erforderlichkeit des Ausbaus alternativer Energien im Interesse der Energiewende wurde von den unterzeichnenden Verbänden stets unterstrichen. Die Notwendigkeit, zu diesem Zweck auch in geschützte Areale wie Naturparks und insbesondere in deren Kernzonen einzugreifen, ergibt sich hieraus indes nicht bzw. nicht ohne weiteres. Angesichts einer vorgesehenen Ausweisung von 2% der rheinlandpfälzischen Landesfläche und 2% der Waldfläche für Windkraftanlagen ist das Ziel eines der Energiewende angemessenen Windkraftausbaus, auch außerhalb solcher Schutzgebiete, realisierbar.

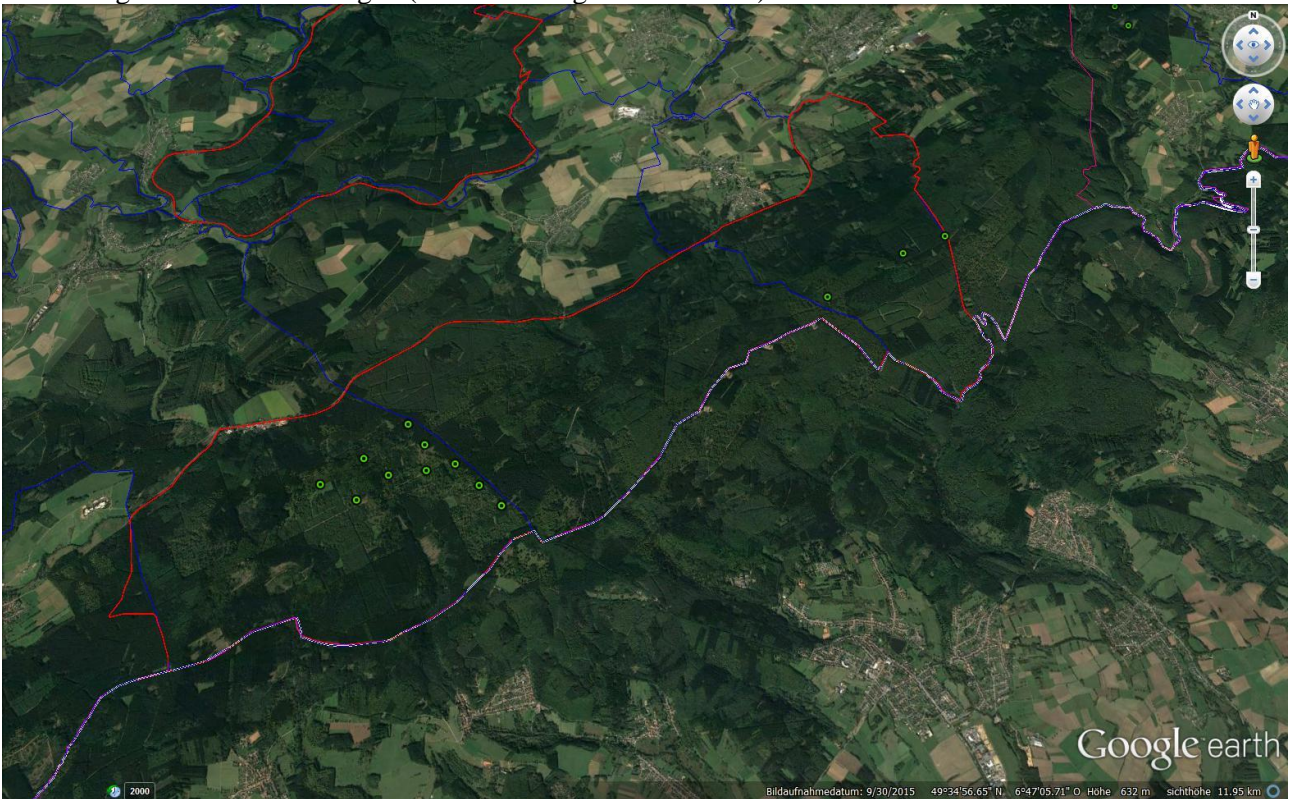
Für den vorliegenden Befreiungsantrag ist die Voraussetzung des Vorliegens eines „atypischen, singularen Falls“ im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften nicht gegeben. Eine Befreiung von bestehenden Schutznormen ist daher nicht gerechtfertigt.

Jedenfalls bedingt die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung fehlende Vorhersehbarkeit eines erforderlichen Ausbaus der Windkraft keinen „atypischen Fall“. Schließlich ist es gerade typisch, dass technischer Fortschritt und gesellschaftliche Erfordernisse – wie z.B. die Energiewende – nur sehr bedingt langfristig prognostizierbar sind. Landschaftliche Veränderungsprozesse waren historisch stets Folge solcher kaum vorhersehbarer Entwicklungen. Dies gilt etwa für die verschiedenen historischen Phasen der Verkehrserschließung und für die gewerblich-industriellen und siedlungsbezogenen Entwicklungen, die gewachsene Landschaften - teilweise destruktiv – verändert haben. Der Schutzzweck des Natur- und Landschaftsschutzes soll aber gerade auch solche Veränderungen für ausgewiesene Bereiche und Gebiete ausschließen bzw. begrenzen und zwar unabhängig davon, ob diese vorhersehbar waren. Die Verordnungsgeber hatten 1980 gerade keine Veranlassung, davon auszugehen, dass das unter Schutz gestellte Areal auf mittlere oder fernere Sicht von Begehrlichkeiten für eine gewerbliche Nutzung außerhalb der Forstwirtschaft und des Tourismus ausgespart bleiben könnte. Nicht zuletzt wegen dieser typischerweise erwartbaren Option erfolgte die Unterschutzstellung, um für das Gebiet Stille und Erholung prioritär zu sichern.

Ein atypischer Fall könnte vorliegen, wenn ohne die Verwirklichung der vorliegenden Planung eine Umsetzung der Energiewende in Rheinland Pfalz substantiell gefährdet wäre. Das würde dem Anliegen sicher eine andere Bedeutung geben. Allerdings ist dies nicht einmal ansatzweise zu erkennen.

Der geplante Eingriff in die Kernzone hat auch keinen „singularen“ Charakter. Hier ist konkret auf die

Kernzone 6 abzustellen, nicht aber auf die Gesamtheit der insgesamt 7, voneinander z.T. isolierten Kernzonen. Die Kernzone 6 würde ihr gesamtes Gepräge als stille und erholsame Waldlandschaft, frei von gewerblich-industrieller Nutzung, großflächig verlieren. Die immerhin 9 Einzelanlagen sollen großflächig und zentral in der westlichen Hälfte der Kernzone 6 installiert werden. Im östlichen Teil der Kernzone gibt es Planungen für weitere Anlagen (siehe nachfolgendes Luftbild).



Einrahmung in Bildmitte: Kernzone 6 des Naturparks

Auch in der Umgebung des Areals befinden sich in Sichtnähe bereits weitere Windkraftanlagen bzw. gibt es weitere Planungen. Es handelt sich vorliegend nicht um einen einzelnen, marginalen Eingriff im unbeachtlichen Randbereich, sondern um eine grundlegende Veränderung des Gepräges des Kern- und des Gesamtgebietes.

Das Interesse der Verbandsgemeinde Zerf an einer lukrativen Einnahmequelle ist durchaus verständlich. In Abwägung mit den Schutzbelangen der Naturpark-Kernzone muss es indes zurückstehen. Dies gilt umso mehr, als ein Ausweichen auf andere geeignete Standorte infrage käme.

### **Eingriffsintensität**

Der Antragsteller bezieht sich hinsichtlich der vorgesehenen Eingriffsfläche auf die Gesamtheit der sieben ausgewiesenen Kernzonen des Naturparks (0,69% der Fläche der Kernzonen, Ziffer 3.1. des Befreiungsantrages). Diese Betrachtung ist nicht sachgerecht und verkennt die Bedeutung der einzelnen geschützten Flächen. Diese bilden keine geschlossene Gesamtfläche, insbesondere die in Rede stehende Kernzone Nr. 6 ist durch eine räumlich isolierte Lage gekennzeichnet. Es kommt vorliegend darauf an, wie und in welcher Intensität diese betroffene Kernzone durch den Eingriff geprägt würde. Wie das obige Foto veranschaulicht, ist eine erhebliche Fläche in durchaus zentraler Lage der Kernzone von der Planung betroffen. Der Windpark würde den gesamten Westteil der Kernzone dominieren, insbesondere den Ruhe- und Erholungszweck nachhaltig beeinträchtigen und die landschaftliche Prägung störend verändern. Nur etwa 1,5 km nordöstlich befindet sich, innerhalb der Kernzone 6, das Naturwaldreservat Himbeerberg, das gleichfalls in Mitleidenschaft gezogen würde (<http://www.wald-rlp.de/index.php?id=2675>). Hinzu kommt, dass im Ostteil der Kernzone weitere Windkraftanlagen in der Planung stehen. Schließlich übertrifft die infolge der geplanten Anlagen zu erwartende flächenbezogene Beeinflussung (akustisch und optisch) die unmittelbaren Sockelflächen der einzelnen Windkraftanlagen um ein vielfaches.

### **Schutzwürdigkeit des Gebietes**

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes ergibt sich vorliegend aus der Zweckbestimmung der

Naturparkkernzone (gem. der Rechtsverordnung des Naturparks „Saar-Hunsrück):

„Zusätzlicher Schutzzweck für die sieben Kernzonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen“

Die Struktur und Qualität des Gebietes hat sich seit der Unterschutzstellung im Jahr 1980 eben so wenig verändert wie – ganz überwiegend – die Umgebungssituation.

Dies gilt zum Einen für die in Teilen gegebene Bewaldung durch Fichten-Monokulturen und für die durch forstwirtschaftliche Nutzung bedingten Prägungen (Holztransportstruktur, Baumfällarbeiten, etc.). Es gab zum Anderen seither keine straßenverkehrsbaulichen Veränderungen im Gebiet oder in der unmittelbaren Umgebung. Zwar mag die Verkehrsdichte zugenommen haben, andererseits sind fahrzeugbezogene Lärmemissionen aufgrund technischer Weiterentwicklung, zumindest teilweise, reduziert worden. Der im Gebiet zu konstatierende Fluglärm hat seit 1980 eher ab- als zugenommen. Dies ergibt sich aus der Reduzierung insbesondere militärischer Flugbewegungen nach dem Ende des kalten Krieges und aus der Schließung bzw. Verkleinerung militärischer Flugplätze in der Großregion.

Wenn die zuständigen politischen Entscheidungsträger trotz der bereits 1980 gegebenen Situation dem Gebiet den Status einer Naturparkkernzone verliehen haben, dann bestätigt dies die hinreichende Eignung der Fläche für die „Erholung und der Stille“. Es ist nicht erkennbar, warum die Ruhe- und Erholungsfunktion inzwischen gemindert oder gar entfallen sein soll.

Bei der aktuellen Lärmbelastung des Gebietes handelt es sich im Übrigen um einen Zustand, der in Rheinland-Pfalz - und gerade in der Großregion - allgemein gegenwärtig ist. Folgte man dem Antragsteller, wären eine Mehrzahl von Naturparks und Naturpark-Kernzonen, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und selbst der Hunsrücknationalpark, für Erholungs- und Ruhesuchende minderwertige bis ungeeignete Gebiete. Von einer durch Naturlandschaften und Naturerleben wertvollen „Touristenregion“ könnte nach dieser Bewertung keine Rede mehr sein.

Andererseits: Gerade weil es sich bei der Großregion um ein durch Flug- und Verkehrslärm belastetes Gebiet handelt, hat die in Rede stehende Naturparkkernzone als Erholungs- und Ruhezone auch für die ansässige Bevölkerung eine große Bedeutung und ist besonders schützenswert.

Der Hinweis des Antragstellers, die Fläche sei aufgrund der u.a. vorhandenen Fichtenmonokulturen (verglichen mit naturnahen Laubwaldstrukturen) weniger schützenswert, mag insoweit ökologisch zutreffend sein. Dies ist aber im Hinblick auf das Schutzziel der Naturpark-Kernzone nicht einschlägig. Der Erholungs- und Ruhewert einer Landschaft ergibt sich nicht notwendig aus ihrem ökologischen Wert. Nicht umsonst werden gerade dunkle Mittelgebirgs-Nadelwälder von Erholungssuchenden gerne angenommen und für den Fremdenverkehr als Werbefaktor genannt und eingesetzt – und dies nicht nur im Schwarzwald oder im Bayerischen Wald, sondern gerade auch für den Hunsrück („Schwarzwälder Hochwald“!). Bezüglich Luftqualität und Ruhefaktor besteht kein Unterschied zu Laubwaldungen.

Wenn der Antragsteller schließlich meint, man könne die 150 m hohen Windkraftanlagen optisch und akustisch gewissermaßen im Wald „verstecken“, übersieht er evidente Tatbestände, die gerade im Hunsrück an vielen Stellen bereits durch Inaugenscheinnahme leicht verifizierbar sind. Das als beruhigte Waldlandschaft mit sanfter topographischer Struktur zu beschreibende Gebiet würde durch die den geplanten Windpark im Sinne einer gewerblich-industriell genutzten Region überprägt.

Die Argumentation des Antragstellers, es handele sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche, die, gemessen am Schutzzweck, einer minderen Güte aufweise, trägt nach alledem nicht.

Allerdings würde ein solcher schutzzielwidriger Zustand des Gebietes durch den Betrieb der geplanten Windkraftanlagen herbeigeführt. Angesichts der schon bei der Einrichtung der Kernzone im Jahre 1980 gegebenen, bislang aber noch tolerablen Belastungen, würde die zusätzliche, dauerhafte Lärm- und Schlagschattenemissionen das Schutzgebiet einschneidend beschädigen. Hinzu käme eine großräumige optische Beeinträchtigung. Diese Faktoren zusammen würden das Gebiet als schützenswerte Landschaft und als Zone der Ruhe und Erholung im Naturpark im allgemeinen und in der Kernzone im besonderen völlig entwerten. Mit den Belangen der Landschaftspflege wäre dies unvereinbar (§ 67 Abs. 1, Ziffer 2 BNatSchG).

**Gesamtbericht zur beantragten Befreiung von Verboten des BNatSchG**



Die geplanten Maßnahmen in der Kernzone 6 des Naturparks Saar-Hunsrück sind nicht erforderlich, um die Energiewende in Rheinland Pfalz erfolgreich zu gestalten. Sie sind auch nicht erforderlich, um notwendige energiepolitische Ziele in der Region zu erreichen. Das finanzielle Interesse der Verbandsgemeinde Zerf ist zwar plausibel, es rechtfertigt im Rahmen einer Abwägung aber nicht den geplanten Eingriff in das Schutzgebiet.

Die Kernzone 6, aber ebenso die Naturparkregion insgesamt, wäre durch die geplanten Maßnahmen in ihrem Kernbereich betroffen. Der Eingriff wäre mit dem Schutzziel „Stille und Erholung“ in keiner Weise vereinbar. Die in der Umgebung bereits vorhandenen Störfaktoren würden in ihrer Wirkung durch den geplanten Windpark massiv verstärkt. Sowohl das großflächige Landschaftsbild, die schutzwürdigen Naturbestandteile wie auch der wirtschaftlich bedeutende Tourismus wären beeinträchtigt.

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes hat sich, im Verhältnis zu Situation bei der Unterschutzstellung, nicht verändert. Die beantragte Befreiung ist nicht durch eine „atypischer“ Entwicklung zu begründen, die Baumaßnahme und das Betreiben der Anlage würde das Gebiet nicht nur „singular“, sondern umfassend betreffen.

Es fehlt an einem den Eingriff in die Kernzone rechtfertigenden Öffentlichen Interesse. Jedenfalls kann ein solches nicht als so vordringlich bewertet werden, dass die beantragte Befreiung von den Landschaftsschutzauflagen gerechtfertigt wäre. Schließlich ist auch der Landschaftsschutz, ebenso das Bedürfnis nach Ruhe und Erholung, Ausdruck Öffentlichen Interesses.

Aus Sicht der unterzeichnenden Verbände ist daher der Befreiungsantrag abschlägig zu bescheiden. Die Genehmigung für die beantragte Errichtung und den Betrieb eines Windparks ist zu versagen.

### **Zum Vorkommen der Wildkatze**

Im Gebiet und in der Umgebung des geplanten Windparks ist als weitere geschützte Art die europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*, Anhang IV FFH und Rote Liste) vertreten. Das Erschließungsgebiet zeichnet sich durch Biotopstrukturen aus, die für die Art von besonderer Bedeutung sind: geschlossenes Waldgebiet mit z.T. alten Baumbeständen und Totholzanteilen, mit abgelegenen Waldwiesen und Waldrändern. Im Hinblick auf umliegende Habitate (insbesondere Waldgebiete westlich zur Saar und östlich zum Schwarzwälder Hochwald und umliegende Talsysteme), die bekanntermaßen sämtlich relevante Siedlungs- und Rückzugsgebiete der Art darstellen, hat das Erschließungsgebiet aufgrund seiner zentralen Lage eine wichtige Vernetzungsfunktion, welche für die Überlebensfähigkeit der Population (genetischer Austausch) außerordentlich wichtig ist.

Sowohl die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen als auch der fortlaufende Betrieb der Anlagen (Lärmemissionen, Schlagschatten) bergen ein erhebliches Störungspotential für die Wildkatze.

Verkennung der ökologischen Auswirkungen – überholter Forschungsstand

Der Antrag der Ortsgemeinde Zerf vom Februar 2016 zur „Befreiung von den Verboten des BNatSchG gem. § 67“ (Ordner 25 der von der Kreisverwaltung versandten CD) verkennt hier den artenschutzfachlichen Sachverhalt, gerade auch im Hinblick auf die Wildkatze. Der Hinweis auf sonstige Störungen des Gebietes, etwa durch Verkehrs- und Fluglärm, relativiert die negativen ökologischen Auswirkungen des geplanten Betriebs der Anlage auf die Art gerade nicht. Zum einen muss die von der geplanten Windkraftanlage zu erwartende Schall- und Schlagschattenemission als zusätzliche Belastung gesehen werden, die das Habitat für die Wildkatze noch weiter entwertet – was gerade dringend zu vermeiden wäre. Zum Anderen geht, im Unterschied zu den anderen genannten Lärmquellen, von einer Windkraftanlage eine – von wenigen windberuhigten Phasen abgesehen – dauerhafte Lärmstörung aus, die qualitativ gerade relevanter zu bewerten ist.

Auch die Argumentation, eine Beeinträchtigung der Wildkatze entfalle, weil ihr (individuelles) Streifgebiet größer sei als der mit der Installation der Anlage einhergehende Flächenverbrauch, verkennt die ökologische Wirkung. Denn in jedem Fall geht das beanspruchte und zur Bebauung vorgesehene Gebiet im Kernareal der Art verloren. Die Möglichkeiten der Individuen, auf andere Bereiche auszuweichen, sind aufgrund der örtlichen Topographie und der Populationsdynamik (besetzte Reviere) begrenzt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Wildkatze in der Region zwar vergleichsweise weiträumig verbreitet ist, allerdings auch hier eine nur sehr geringe Bestandsdichte (entsprechend der bundesweiten Erhebung im Rahmen des Projektes „Wildkatzensprung“ vermutlich ca. 0,5 Individuen / qkm) und eine sehr niedrige Reproduktionsrate aufweist. Gerade wegen der sich hieraus ergebenden ökologischen und genetischen Gefährdungslage haben geschützte und weitgehend ungestörte Kernareale für die Wildkatze eine so entscheidende Bedeutung.

Die Stellungnahme des Büros für Landschaftsökologie / Weilburg „Wildkatze – Standortpotentiale - WEAPlanung Zerf“ vom 04.11.2015 (Ordner 27 der von der Kreisverwaltung versendeten CD) bestätigt das

Vorkommen der Art im Erschließungsgebiet. Die diesem Dokument zugrundeliegende Untersuchung fällt indes signifikant hinter den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand zurück bzw. verkennt den weiteren Aufklärungs- und Forschungsbedarf.

Bezeichnender Weise befasst sich die Stellungnahme des Büros für Landschaftsökologie nicht mit dem in der Fachwelt gerügten Fehlen einer wissenschaftlichen „Vorher- / Nachherstudie“ zum Thema Windkraft und Wildkatze (siehe hierzu weiter unten). Die Frage einer Störung des Reproduktionsprozesses der Art im Zusammenhang mit der Wirkung des Betriebes einer Windkraftanlage wird erst gar nicht erwähnt (auch insoweit siehe weiter unten).

Das Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten an die Obere- und Untere Naturschutzbehörde Rheinland Pfalz vom 04.06.2012 zur „Berücksichtigung der Wildkatze bei Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen im Wald“ (ebenfalls Ordner 27) erweist sich als mutmaßlich wirtschaftlich und politisch motivierte Anweisung zum Ignorieren artenschutzfachlicher Aspekte. Sie ist wissenschaftlich nicht begründet und bedeutet im Ergebnis eine behördliche Aufforderung zur Umgehung artenschutzrechtlicher Normen.

Tatsächlich ist eine weitere vorsorgliche wissenschaftliche Bearbeitung des Themas artenschutzfachlich dringend geboten.

### **Aktueller Stand zum Thema Wildkatze und Windkraftanlagen**

In seinem Gutachten verweist bereits Hupe 2012 ausdrücklich auf Gefährdungen der Wildkatze durch die Installation und den Betrieb von Windkraftanlagen an art-sensiblen Standorten, sowie auf dringenden weiteren Forschungsbedarf, insbesondere auf die Erforderlichkeit einer „Vorher- / Nachherstudie“ (Auswirkungen eines Windparks auf die Europäische Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) am Rödeser Berg, Hupe, Juli 2012).

Diese Bewertung hat sich in der Fachwelt inzwischen verfestigt. So wurden die Ergebnisse eines Workshops „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ am 21.07.2015 in Frankfurt am Main (Teilnehmer: Dr. Mathias Herrmann, Ökologischen Forschungsgemeinschaft für Naturschutz e. V., Daniel Tost, Ludwig, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover, Ludwig Simon Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland Pfalz, Manfred Trinzen, freischaffender Gutachter u.a.), vom Veranstalter (FA Wind und BUND) wie folgt zusammen gefasst:

„Fazit:

Aufgrund der bisher mangelnden Erkenntnisse über die Wirkung von Windenergieanlagen im Wald auf die Wildkatze, ihre Nutzung des Lebensraums und den Reproduktionserfolg in den Gebieten, können die Gutachter bisher lediglich Abschätzungen der Einflüsse durchführen. Hierfür muss auf Wahrscheinlichkeiten und logisch vermutete Folgen zurückgegriffen werden. Grundsätzlich gilt es, mögliche Störungen zu vermeiden. Ausgleichsmaßnahmen sind dagegen zum Teil schwer realisierbar, insbesondere wenn sie die Entwicklung von Habitaten betreffen. Diese haben z. T. eine zu lange Entwicklungszeit.

Deutlich wurde auf der Veranstaltung, dass die Wirkmechanismen auf Wildkatzen bekannt sind und es zurzeit keine Hinweise auf neue, durch die technische Anlage begründete negative Effekte gibt. Jedoch besteht Bedarf, die vorhandenen Wissensdefizite über Ausmaß und Umfang der Wirkungen zu reduzieren. Daher wurde insbesondere angeregt, die Auswirkungen an bereits vorhandenen Anlagen zu untersuchen. Kontrovers wurde in diesem Zusammenhang diskutiert, ob die Erschließung und daraus vermutete höhere Nutzungsintensität, bedeutende Einflüsse hat. Da bereits WEA in Kernlebensräumen der Wildkatze umgesetzt sind, besteht die Möglichkeit, einen Teil der im Workshop aufgeworfenen Fragen zu klären. Die FA Wind und der BUND werden die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten begleiten.“

(<http://www.fachagentur-windenergie.de/services/veranstaltungen/archiv-workshop-wildkatze-21-07-2015.html>).

Erforderlich ist eine weitere vorsorgliche Forschung insbesondere zur Auswirkung des Betriebes von Windkraftanlagen auf das Reproduktionsverhalten und den Reproduktionserfolg der Wildkatze. Schließlich ist für viele Carnivoren, insbesondere für Feliden, belegt, dass eine erfolgreiche Reproduktion fast ausschließlich in weiträumig beruhigten Habitaten stattfindet („Eurasian lynx natal den site and maternal home-range selection in multi-use landscapes of Norway“ in Journal of Zoology, Band 297, S. 87-98, 2015, siehe auch derStandard 20.11.2015 - <http://derstandard.at/2000026139476/Hauptsache-Ruhe-im-Bau>).

Bei einer noch ausstehenden gründlichen wissenschaftlichen Untersuchung sollte daher nicht nur darauf abgestellt werden, ob und wie der Betrieb von Windkraftanlagen das Streifgebiet sowie den Nahrungserwerbs- und Ruheraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 2 BNatSchG) der Wildkatze beeinflusst, sondern insbesondere auch darauf, ob und inwieweit ein betroffenes Gebiet als Reproduktionraum (§ 44 Abs. 1, Ziffern 3 BNatSchG) der Art beeinträchtigt wird. Darüber hinaus ist vorsorglich die von fachwissenschaftlicher Seite geforderte „Vorher- / Nachherstudie“ durchzuführen (Hupe sowie Workshop „Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit dem Schutz der Wildkatze“ vom 21.07.2015, s.o.).

### **Schlussfolgerungen für Standortplanung Zerf**

Gerade für das Erschließungsgebiet Zerf mit seiner Funktion als Kernraum der Wildkatze und als Waldbrückenkorridor für die umliegenden Naturräume muss eine Beeinträchtigung der Reproduktion für die Population als kritisch bewertet werden. Auf den geplanten Windpark ist daher zu verzichten. Zumindest aber ist die geplante Installation der Anlagen bis zur qualifizierten wissenschaftlichen Klärung der aufgeworfenen artenschutzfachlichen und -rechtlichen Fragen auszusetzen.

### **Zusammenfassung:**

Unsere Ablehnungsgründe haben wir umfassend dargelegt und begründet. Mit dem Kopf durch die Wand lässt sich die vorgelegte Planung sicherlich nicht umsetzen. Wir bitten die Kreisverwaltung dringend, dieser Planung eine Absage zu erteilen.

Mit freundlichem Gruß!

Manfred Weishaar